

**Richtlinien
für
Ehrenorden
des
Landkreises Südwestpfalz**



§ 1 Stiftung der Ehrenorden

Der Landkreis Südwestpfalz führt Ehrenorden für besondere und hervorragende Verdienste bei den Fach- und Katastrophenschutzeinheiten sowie für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche den Brand- und Katastrophenschutz im und außerhalb des Landkreises Südwestpfalz im besonderen Maße unterstützt haben bzw. unterstützen, ein.

Dazu stiftet der Landrat folgende Ehrenorden:

EHRENORDEN des Landkreises Südwestpfalz
in den Stufen
„SILBER am Bande“, „Gold als Steckkreuz“ und „Medaille“



§ 2 Ausführung der Ehrenorden

Der Ehrenorden wird in den Stufen Ehrenkreuz Silber am Bande, Ehrenkreuz Gold als Steckkreuz und Ehrenmedaille verliehen.

Die Ehrenkreuze und Medaille haben einen Durchmesser von 40 mm. Das Wappen des Landkreises ist mittig in Farbe abgebildet. Die Kreuze sind in der Farbe „WEIß“ mit roten Flammen sowie einem Kranz gestaltet. Das Ehrenkreuz in „SILBER“ hat eine Bandschleufe in den Farben „Rot und Gelb“. Das Ehrenkreuz in „GOLD“ ist als Steckkreuz angefertigt. Die Ehrenmedaille hat eine Bandschleufe in den Farben „Rot und Gelb“.

Die dazugehörige Bandschnalle ist nach Norm in den Maßen 25 x 12 mm ausgeführt. Die Hintergrundfarbe ist je zur Hälfte in „ROT“ und „GELB“ gehalten. Mittig ist das Wappen des Landkreises Südwestpfalz angebracht. Dieses wird vom jeweiligen Orden im Miniformat in SILBER oder GOLD flankiert ausgeführt und hat einen Durchmesser von 11 mm.



Die Ehrennadel hat die Außenmaße von 11 mm Durchmesser und ist in der jeweiligen Miniatur des Ordens abgebildet, und mit einer langen Nadel angefertigt.



§ 3 Kriterien für die Verleihung

Die Ehrenorden werden aufgrund besonderer bzw. hervorragender Verdienste um das Brand- und Katastrophenschutzwesen verliehen. Hierbei sollen insbesondere Verdienste im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Südwestpfalz gewürdigt werden.

Das Ehrenkreuz der Stufe SILBER wird für besondere Verdienste verliehen. Das Ehrenkreuz der Stufe GOLD wird für hervorragende Verdienste verliehen.

Die Ehrenmedaille wird vornehmlich für verdiente Personen, die nicht aktiv dem Brand- und Katastrophenschutz angehören, sowie für Repräsentanten aus Politik und Gesellschaft verliehen.

Das Ehrenkreuz soll in der Regel gemäß der Stufung „SILBER“ – „GOLD“ verliehen werden. Die Stufe GOLD kann erst nach der Stufe SILBER verliehen werden. Sollte die Stufe GOLD als Erstausszeichnung verliehen werden kann dies nur vom Landrat begründet werden.

Um eine Entwertung des Ehrenkreuzes in SILBER durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Quote der Verleihungen auf jährlich fünf begrenzt. Gleiches gilt für die Verleihung des Ehrenkreuzes in GOLD sowie der Ehrenmedaille. Diese werden jährlich auf zwei begrenzt. Über Ausnahmen kann nur der Landrat im Einvernehmen mit dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur entscheiden.

Die Auszeichnung mit einem Ehrenorden des Landkreises Südwestpfalz ist eine Einzelehrung. Sie darf nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Ehrung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), des Landesfeuerwehrverbandes

(LFV) oder des Landes Rheinland-Pfalz (z.B. Feuerwehr-Ehrenzeichen) verliehen werden.

Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

Folgende Verleihungskriterien sind beispielhaft zu berücksichtigen:

- langjährige Führungskräfte in einer Fach- und/oder Katastrophenschutzeinheit
- Leiter von Einheiten der Fach- und/oder Katastrophenschutzeinheiten mit einer Dienstzeit von mindestens zwei Wahlperioden
- Einsatzkräfte, welche sich durch besondere oder hervorragende Tätigkeiten bewährt haben – die Tätigkeit soll über die normale Dienstpflicht hinausgehen
- Zivilpersonen (innerhalb und außerhalb des Landkreises), welche sich besonders oder hervorragend um des Brand- und Katastrophenschutz in der Südwestpfalz verdient gemacht haben
- Personen, welche sich im besonderen Maße um die interkommunale, internationale oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit verdient gemacht haben.

§ 4 Beantragung des Ehrenordens

Der jeweilige Ehrenorden kann von anderen Dienststellen (Verwaltungen, Behörden, Organisationen) beim Fachreferat der Kreisverwaltung beantragt werden. Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur und die Kreisverwaltung sind ebenso antragsberechtigt. Der Landrat entscheidet persönlich über den Antrag. Zur Verleihung gehört auch eine Urkunde.

§ 5 Schutzgebühr

Für die Verleihung der Ehrenorden wird keine Schutzgebühr erhoben.

§ 6 Verleihung des Ehrenordens

Die Verleihung eines Ehrenordens soll in einem würdigen Rahmen erfolgen, bspw. dem Neujahrsempfang des Landkreises, eines Kreisfeuerwehrtages oder eines Jahresabschlusses der Feuerwehren in den Verbandsgemeinden.

Im Einzelfall könnte auch ein Jubiläum einer Ortswehr (z.B. 100-Jahr-Feier) als Veranstaltung für die Auszeichnung zugelassen werden.

Die Verleihung soll grundsätzlich durch den Landrat bzw. einen seiner Vertreter erfolgen. Die Anwesenheit des Brand- und Katastrophenschutzinspektors oder seiner Stellvertreter ist geboten.

Gemeinsam mit der Medaille, Bandschnalle und Miniaturnadel wird die zugehörige Urkunde verliehen.

§ 7 Aberkennung des Ehrenordens

Erweist sich der Geehrte im Nachhinein als unwürdig, kann der Ehrenorden aberkannt werden. Hierzu bedarf es einer Entscheidung des Landrates im Benehmen mit dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur.

§ 8 Trageweise des Ehrenzeichens

Die Trageweise der Ehrenorden richtet sich nach den offiziellen Richtlinien über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Der Ehrenorden ist am Tag der Auszeichnung oder auf Anordnung des Landrates zu bestimmten Anlässen zu tragen.

Die Bandschnalle ist am Dienstanzug (Feuerwehr oder Hilfsorganisation) zu tragen.

Die Ehrennadel wird im Original am Zivilanzug getragen.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Pirmasens, 01.12.2025

Dr. Susanne Ganster
Landrätin